

Paibacher Zeitung.

Nr. 113.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzfl. 11, halbj. 5.50. Für die Befüllung ins Haus halbj. 50 fl. Mit der Post ganzfl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 20. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fl., 2 mal 90 fl., 3 mal 110 fl.; fortw. 10 fl. im 6. fl., 20 fl. im 12. fl. u. s. w. Insertionsstempel jedesmal 30 fl.

1874.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 7. Mai 1874,
mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Ausbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfonds abzugeben.

§ 2. Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesamtvermögens der Pfründen oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögers.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalent nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages außer Acht.

Eine Ausnahme hiervon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Acht bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§ 3. Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§ 2).

§ 4. Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmen der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfond bestreiten werden müssten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§ 5. Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§ 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beiträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotirung (*mensa communis*).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sich anderswoher als von der Communität beziehen.

§ 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§ 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§ 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Comptenz (§§ 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonds geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§ 8. Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalent für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§ 9. Für diesen Zeitraum (§ 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis . . .	fl. . .	fl. . .	pct.
den Beträgen zwischen 10,000	. . .	10,000	1/2
" " 20,000	" 30,000	" 30,000	3
" " 30,000	" 40,000	" 40,000	4
" " 40,000	" 50,000	" 50,000	5
" " 50,000	" 60,000	" 60,000	6
" " 60,000	" 70,000	" 70,000	7
" " 70,000	" 80,000	" 80,000	8
von jedem Mehrbetrage über 90,000 fl.	10	90,000	9

§ 10. Eine Pauschalierung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§ 11. Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§ 4 und 5) dotierten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Betrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§ 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinab sinkt.

Im ersten Falle ist der Betrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewählt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§ 13. Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalärperioden bemessen.

§ 14. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder in welchem im Falle des § 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Hause der Beschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zugrunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Errichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§ 2, Abs. 3), sind zum Hause der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§ 15. Welche Einzelnnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im § 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§ 6).

§ 16. Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungs pflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch inbetreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§ 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgezehrten Beitrages.

§ 17. Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtene Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine ausschließende Wirkung.

§ 18. Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zuhanden der Landeshauptklasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§ 14).

§ 19. Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§ 18) fünfprozentige Verzugszinsen zu entrichten.

§ 20. So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§ 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§ 21. Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen werden in der selben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebrochen.

§ 22. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögen der beitragspflichtigen Erbinde oder regulären Communität zu.

§ 23. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichten.

§ 24. Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondsklasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§ 14).

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfonds geleisteten Beiträge zu entfallen.

Dergleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminariū). Der Anspruch des Religionsfonds auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. Dezember 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§ 8).

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Stremayr m. p. Pretis m. p.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Neuherrn hat den Directionsadjuncten, kaiserlichen Rath Félix Grognet d'Orléans zum Expeditionsdirektor der administrativen Section des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Neuherrn und den mit dem Titel und Charakter eines Directionsadjuncten bekleideten Hof- und Ministerialofficial erster Klasse Stanislaus Doré zum wirklichen Hilfsämter-Directionsadjuncten in diesem Ministerium ernannt.

Die k. k. Finanzdirection für Krain hat die Steueramtsadjuncten Johann Gruden, Joseph Hrovath, Karl Wenzaiß, Karl Saiz und Innocenz Grobath zu Steueramtscontroloren in der zehnten Rangsklasse ernannt.

Am 16. Mai 1874 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XVII. Stück des Reichsgesetzbüros, vorläufig bloß in der deutschen Ausgabe, ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 52 das Uebereinkommen vom 23. April 1874 zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Eisenbahn Pilzen-Priesen (Komotau) wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahuprojects Pilzen-Klattau-Eisenstein;

Nr. 53 die Verordnung der Ministers des Innern und des Handels vom 29. April 1874 betreffend das Gewerbe der Verarbeitung von Statten und Mäulen durch githältige Mittel;

Nr. 54 das Gesetz vom 3. Mai 1874 betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Troppau über Zwickau und Reuttechein an die mährisch-ungarische Grenze am Blaue-Passe;

Nr. 55 das Gesetz vom 3. Mai 1874 inbetreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der unveränderlichen Arbeits-, Geld- und Naturalleistungen an Klöster, Kirchen und Pfarren im Küniegrieche Galizien und Lodomerien sommt dem Großherzogthume Kratow;

Nr. 56 die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874 betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen;

Nr. 57 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Mai 1874 wegen Auflösung des Nebenzollamtes Enge in Tirol. (W. B. Ztg. Nr. 111 vom 16. Mai.)

Nichtamtlicher Theil.

Journalstimmen vom Tage.

Die öffentlichen Blätter constatieren die wahrhaft enthusiastische Aufnahme, welche Kaiser Alexander in der Metropole des britischen Reiches gefunden hat. Namentlich widmet die "Montags-Revue" vom 18. d. diesem Ereignisse an leitender Stelle einen sympathischen Artikel, dem wir folgende Stellen entnehmen:

"Die Monarchenbegegnungen der jüngsten Zeit halten in unverkennbarer Weise dargethan, daß, welches auch die letzten Zeitpunkte der Politik sein möchten, Russland auf jede gewaltsame Störung der Verhältnisse verzichtete und der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes im Oriente wenigstens von seiner Seite keine Hindernisse in den Weg zu werken entschlossen war. Unter so erfreulichen Anzeichen der Wahrung des Friedens vollzog sich jene dynastische Verbindung zwischen den Herrscherfamilien von Russland und England, deren moralische Wirkung selbst durch den Besuch des Kaisers Alexander bestiegt wird. Persönliche Gefühle des Regenten mögen nicht den Ausschlag geben bei den letzten politischen Entscheidungen, allein sie sind unbestreitbar ein gewichtiger Factor derselben und sie sind es im erhöhten Grade, wenn sie nicht im Widerspruch stehen mit dem politischen Bewußtsein der Nationen und den Nothwendigkeiten und Bedürfnissen der Lage. Das englische Volk bedarf des Friedens und es will denselben. Nicht mit Unrecht hat Kaiser Alexander bei Gelegenheit der Vermählung seiner Tochter in einem Trinkspruch das britische Reich fast in erster Linie in die Reihe jener Mächte gestellt, welche zur Hütung des allgemeinen Gutes des Friedens und der bestehenden europäischen Rechtsordnung berufen sind. Wenn daher von einem Theile der französischen Presse der kaiserliche Besuch in Windsor mit der Thatsache einer Befestigung des europäischen Gleichgewichtes in Verbindung gebracht wird, so hat dies in gewissem Sinne seine Berechtigung. Jedes Friedensereignis befestigt das europäische Gleichgewicht und schützt die geltende Ordnung der Dinge. Hoffentlich wird man den Satz auch nicht anders in Frankreich verstehen wollen. Man wird sich dort nicht der Illusion hingeben, daß Kaiser Alexander sich zum Studium künftiger Kriegsallianzen nach England begaben habe, deren Früchte etwa einem französischen Verwaltungskriege zugute kommen sollen. Man wird wohl nicht erst der Belehrung durch empfindliche Enttäuschungen bedürfen, um das Ergebnis dieses Besuches anderswo zu suchen, als in der Thatsache, daß England beruhigt bezüglich seiner eigenen Interessen, in voller Freiheit bezüglich seiner selbständigen politischen Aufgaben noch weit entschiedener und rücksichtsloser in den Kreis der europäischen Friedensmächte eintreten wird, als dies bisher der Fall gewesen."

Über die Action des "Streichquartetts", welches seine Productionen in den Salons der Reichsrathsdelen- gation fortsetzt, bemerkte die "Internationale Correspondenz" mit Bezug auf einen von der "Sonne- und Montags-Zeitung" gebrachten Artikel: "Dieser Artikel gewährt einen statistischen Einblick in die Verhältnisse der Kriegsmarinen einiger Großmächte. An der Stärke der österreichisch-ungarischen Flotte wird offenkundig nachgewiesen, daß ihr selbst die jüngste Seemacht die des deutschen Reiches in mancher Beziehung bereits überlegen ist und auch Italien nicht mehr viel nachsteht, wo man übrigens einen Flottenvermehrungs- plan angenommen hat. „Ob es“, schließt das genannte Blatt, „bei solchen Verhältnissen und angesichts der kolossalen maritimen Gewalt Englands — ob es dabei klug und der Machstellung unseres Kaiserstaates entspricht, wenn von unserem ohnehin knapp genug bemessenen Marinebudget noch etwa ein Achtel gestrichen wird, mag der Leser beurtheilen.“

Der "Volksfreund" spricht dieselben Ansichten über die Erhaltung der Wehrkraft der Monarchie aus und findet es ganz in der Ordnung, daß die Herren

Herbst und Breitl von ihren Parteigenossen in der Frage des Schiffes „Tegetthoff“ verlassen wurden.

Zu ähnlicher Weise spricht sich die deutsche Kronlandsprese einstimmig aus.

Die "Bohemia" hebt hervor, daß die Rundschreiben, welche der Cultusminister an die Landeskirchen richten wird, nur jene Instructionen betreffen, auf welche das Gesetz selbst ausdrücklich verweist. Es gilt dies speciell beim ersten Gesetze vom § 7, nach welchem die Form der Mitwirkung der staatlichen Cultusverwaltung bei der Einsetzung eines Seelsorgers in die Temporalia im Verordnungswege festgestellt zu werden hat, ferner vom § 5 in bezug auf die näheren Bestimmungen über den Pfarrconcurs, vom § 15 betreffend die Organe, durch welche das staatliche Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen geübt zu werden hat, vom § 52 über die Verwaltung des Kirchen- und Pfändenvermögens (bis zur Erlassung besonderer Gesetze) u. s. f. Die "Instructionen" respective zu erlassenden Verordnungen werden nach diesen wenigen Aneutungen schon einen ziemlichen Umsang annehmen, während gleichzeitig einige weitere legislative Acte durch das erste Gesetz nothwendig werden und auch in Aussicht genommen sind, wie ein Gesetz über die Constitution und Vertretung der Pfarrgemeinden, über die Besorgung der Angelegenheiten derselben (§ 37), sowie das schon oben bei dem § 52 in Aussicht genommene Gesetz. Die Action der Reformminister wird sich somit auf kleine Allgemeinheiten zu beschränken brauchen, wie dies in der ersten Meldung hierüber angedeutet wurde, sondern ganz concrete Momente ins Auge fassen müssen.

Zweck immer ausbleiben, wenn nicht die Berechnungsmethode mit den vernünftigen Grundlagen im Einklang und auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Erfahrung steht. In Beziehung auf die Berechnung des Ertrages des Steuerjahres in der ersten Klasse enthält der § 24 die näheren Bestimmungen, die jenen, welche bis nun für die Bemessung der Einkommensteuer erster Klasse maßgebend waren, auf ein Haar gleich sind. Wir begegnen somit dem alten Uebel, daß den Steuerbehörden eine zweimalige Steuervorschreibung werde obliegen müssen, einmal die provisorisch vorgeschriebenen Steuern, dann die Berichtigung derselben nach aufgestellter Billanz. Dagegen trifft das neue Gesetz für jene Fälle keine Vorsorge, in denen wegen außergewöhnlich ungünstiger Geschäftszconjuncturen im Steuerjahr, der Unternehmung die Zahlung der Steuer nach der Gebühr des abgelaufenen exträgnisreichen Steuerjahrs schwer fallen sollte. Das bisherige System der sogenannten Zufristung hat in den seltensten Fällen zum Ziele geführt. Nur hinsichtlich jener Gesellschaften, welche Reservesfonds zu dem Zwecke bilden, um die durch die Benützung des Betriebsmaterials eintretende Verminderung des Anlagekapitals zu erschaffen, wird künftig insoferne eine günstigere Behandlung eintreten, als die zur Dotierung solcher Reservesfonds erforderlichen Theile des Gesammtexträgnisses insolange steuerfrei bleiben werden, als sie nicht zur Vergrößerung des Actienkapitals oder zur Vertheilung unter die Actionäre verwendet werden.

Die für die zweite Klasse beantragten Bestimmungen für die Ertragsberechnung entsprechen im allgemeinen jenen für die erste Klasse, soweit mit Rücksicht auf die zwischen diesen Klassen bestehenden Verschiedenheiten in bezug auf die Erhebung des Ertrages eine Analogie zulässig ist. Dort wie hier werden nur Betriebsauslagen und Erhaltungskosten und selbstverständlich auch die nach einer andern Ertragssteuer zu behandelnden Erträge in Aussicht kommen, wie jene der Gebäude und eventuell von Grundstücken, insoferne diese mit einer industriellen Unternehmung in Verbindung stehen; alle in der zweiten Klasse werden diese sogenannten Abzugsposten nicht jenen tiefgehenden Einfluß üben, wie bei den Unternehmungen der ersten Klasse, wo die genaue Rechnungslegung es gestattet, dieselben bis ins Detail nachzuweisen, und auch zur Anerkennung zu bringen. Wir können uns jedoch damit nicht einverstanden erklären, daß es dem Ermessen der Commission anheimgestellt bleibt, in welchem Umfange die gedachten Abzüge in der zweiten Klasse zu berücksichtigen sind, und wenn das Gesetz sich lediglich darauf beschränkt, die Gattung der zu berücksichtigenden Abzugsposten zu bezeichnen, so wird den einzelnen Interpretationen, um nicht Willkürlichkeit zu sagen, Thür und Thor geöffnet, denn alle der gesetzlichen Umschreibung und Präzisierung entzährenden Vorschriften führen in den meisten Fällen zu unrichtigen Gesetzesanwendungen. Es muß dem Steuerträger zum Bewußtsein geführt werden, daß der Staat von ihm nichts mehr, aber auch nichts weniger fordert, als es das Staatsinteresse erheischt, das jedoch mit dem individuellen im harmonischen Zusammenhang steht, und anderseits sein volles Äquivalent in der staatlichen Gegenleistung findet. Zwischen dem Steuerträger und dem Staat darf keine andere Intervention stattfinden, als die des Mandatars des ersten, der nach genau umschriebenen Normen vorzugehen hat. In der dritten Klasse wird die Ermittlung der Steuergrundlage unseres Erachtens nach keiner wesentlichen Schwierigkeit bieten. Das Gesetz vermeidet eine nominelle Aufzählung der verschiedenen

Zur Steuerreform.

Die "Montagsrevue", die Besprechung des Kapitels „Erwerbsteuer“ fortsetzend, läßt sich über diesen Steuertitel vernehmen wie folgt:

"Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß fürderhin an Stelle der bisherigen Durchschnittsberechnung der Ertrag des Steuerjahres die Besteuerungsgrundlage zu bilden hat. Wir haben an der Hand eines concreten Beispies die Unzulänglichkeiten der bisherigen Steuer-Ertragsermittlung darzuthun versucht, und es erübrigt uns nunmehr auf gleicher Weise, die Vorschläge der Regierung einer Prüfung zu unterziehen und das Resultat unserer Untersuchung als Maßstab für die Beurtheilung zu nehmen. Wenn wir die Materie in abstracto nehmen, so leuchtet es von selbst ein, daß die von der Regierung vorgeschlagene Grundlage vieles für sich hat. Die Erwerbsarten, welche in die erste Klasse gehören, mögen hier außer Betracht bleiben, hinsichtlich derer waltet wohl keine Meinungsverschiedenheit ob. Aber auch in der zweiten Klasse empfiehlt sich die ausschließliche Beobachtung auf das Veranlagungsjahr, und zwar um so mehr, als die gewonnene Basis noch § 7 durch drei Jahre unverändert zu bleiben hat. Die Ertragschwankungen werden somit in diesem Falle fühlbarer. Daß in der dritten Klasse nur die Bezüge des Steuerjahres berücksichtigt werden sollen, ergibt sich schon aus der Natur dieser ganz besonders dem Wechsel unterliegenden Erträgnisse. Freilich dürften mitunter hier auch Ausnahmen als zulässig erscheinen, namentlich wenn der betreffende Steuerpflichtige während des Steuerjahres seine Bezüge ziffermäßig anzugeben nicht in der Lage sein sollte. Es kommt jedoch nicht auf die Grundlage allein an, wenn man über eine einzuhedende Steuerart sich ein zuverlässiges Urtheil verschaffen will, und die Grundlage mag so gut als möglich sein, so wird der

Feuilleton.

Getrennt und verloren.

Roman von Ed. Wagner.

Achtes Kapitel.

Eine Schlange.

(Fortsetzung.)

Lord Champney fuhr leicht zusammen und sah durchs Fenster.

"Habe ich dich beleidigt?" fragte Warner schmeichelnd. "Wenn ich zu hart geurtheilt habe, so tadel mich. Aber bedenke, Champney, daß du so viele Jahre abwesend warst, daß Lady Barbara auf dem Gipfelpunkt ihrer Schönheit und Jugend stand und daß man wohl annehmen kann, daß mancher, deine Abwesenheit benützend, ihre liebende Worte zuflüsterte. Kann man erwarten, daß eine allein stehende, unbeschützte und unbewachte Frau ihr Herz gegen solche Einflüsterungen verschließen könnte?"

Lord Champney machte eine ungeduldige Bewegung.

"Felix, du folterst mich!" rief er aufgeregt.

"Verzeihe mir. Das war nicht meine Absicht. Um ein Königreich würde ich einem Herzen, welches so schon mehr zu leiden hat, als es ertragen kann, nicht noch einen Stich versetzen können. Vergib mir meine Unbedachtlosigkeit."

"Vergib du mir, Felix", sagte Lord Champney, dessen edles Herz gerührt war von Warners scheinbarer

Ruhe. "Ich bin so reizbar. Fahre fort in dem, was du mir zu sagen hast; ich weiß, daß du es gut meinst."

"Es freut mich, daß du meine wohlwollende Absicht erkennst, Champney. Du bist mein einziger lebender Verwandter, und ich habe mich so an dich gebunden, daß ich mich elend fühle, wenn du unglücklich bist."

"Ich glaube es, Felix."

"Um weiter von Lady Barbara zu sprechen", fuhr Warner fort, langsam im Zimmer auf- und abgehend, "so ist es gewiß zu entschuldigen, wenn sie während deiner Abwesenheit häufig Gesellschaft gehabt hat; sie ist für die feine Welt erzogen und es war nicht zu erwarten, daß sie nun eine Einsiedlerin werden sollte. Ich weiß, daß, wenn du irgend etwas Unrechtes an Lady Barbara entdecken würdest, du ihre Fehler verzeihst. Ich wollte dich nur auf die Möglichkeiten, welche hoffentlich nie vorgekommen sind, noch vorkommen werden, vorbereiten. Und nun will ich dir etwas von mir selbst erzählen."

"Ja, erzähle mir, was du drüben in Sussex gethan hast."

"Ich habe dem schönsten Mädchen des Königreichs den Hof gemacht", erwiederte Warner begeistert. "Sie ist nicht nur das schönste, sondern auch das reinste und unschuldigste Geschöpf, welches ich je gesehen."

Über Lord Champneys finsteres Gesicht flog ein Lächeln.

"Bist du endlich verlobt, Felix?" fragte er. "Wunder werden niemals aufhören. Ich dachte, du wärest unbesiegbar!"

"Das dachte ich auch", versetzte Felix heiter, "doch

ich bin ein Paar dunklen, wundervollen Augen zum Opfer gefallen. Meine Geliebte ist ein geistreiches, aufgewecktes Mädchen, mit einer edlen und großmütigen Seele. Sie wird eine staatliche Frau werden."

"Wer ist sie?"

"Die Tochter eines Landsquires; sie stammt von einer Familie. Ihr Name ist Dora Chessom."

"Dora!" wiederholte Lord Champney. "Der Name klingt angenehm. Ist sie nicht zu jung für dich?"

"Sie ist erst siebzehn Jahre alt, aber sie ist nicht zu jung. Ich werde mich um ihretwillen jung machen."

"Meine Tochter würde nun auch siebzehn Jahre alt sein", sagte der Lord gedankenvoll. "Meine arme kleine Sie hatte keinen Namen, so lange sie lebte. Ich ließ in ihrem Sarg den Namen Barbara schneiden. Wann willst du dich verheiraten?"

Warner lächelte bitter.

"So weit bin ich noch nicht, Champney. Dreihundert Pfund würden zur Versorgung einer Familie nicht hinreichen und Dora's Geld muß für sie selbst festgesetzt werden."

"Gewiß! Aber warum haft du dich nicht an mich gewandt?" sagte der Lord halb vorwurfsvoll. "Ich will auch ein Haus geben und fünfhundert Pfund jährlich für euch niedersezeyen. Mit achthundert Pfund kannst du schon heiraten."

Warner drückte seinen Kopf in warmen Worten aus.

"Morgen will ich Dora schreiben," sagte er, "und ihr dein großmütiges Anerbieten mittheilen. Du wirst mit ihr zufrieden sein, Champney. Aber nun sage mir doch wer hier ist. Irgend einer unserer alten Freunde? Einer, den ich kenne?"

Gattungen von verschiedenen Dienst- und Lohnbezügen, indem eine solche, wie die Erfahrung lehrte, Anlaß bietet, durch Wahl einer im Gesetze nicht vorgesehenen Benennung eines Bezuges sich der Steuerleistung zu entziehen. Ob daher ein Dienst- oder Lohnbezug bezogen wird, ist für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit von keinem Belange, da diese lediglich von dem Umstände bedingt ist, daß jemand durch Ausübung einer Beschäftigung im Dienst- oder Lohnverhältnisse ein Einkommen erzielt, auf welches er ohne den Eintritt in ein solches Verhältnis hätte verzichten müssen. Es ist daher auch in bezug auf die Steuerpflicht im allgemeinen gleichgültig, ob das Dienstverhältnis ein dauerndes sei oder nicht, ob Gattung und Höhe des Bezuges bei Beginn der Dienstleistung vereinbart, oder erst mit Beendigung derselben festgesetzt wird und zur Auszahlung kommt, endlich ob der Dienstleistende den vertragsmäßigen Bezug auch tatsächlich erhält, oder ob ihm derselbe vom Dienstgeber aus was immer für Gründen zurückgehalten wird.

Politische Uebersicht.

Baibach, 19. Mai.

Nachdem das Herrenhaus des preußischen Landtages die beiden Kirchengesetze in der von der Regierung gebilligten Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen, gilt es als zweifellos, daß der Schluß der Landtagssession vor dem Pfingstfest herbeigeführt werden kann. Man erwartet den Schluß der Session am 22. d. M. und hofft nur die Befürchtung, daß das neue Expropriationsgesetz, welches nun schon zum vierten male vorgelegt worden ist, auch diesmal im Herrenhause nicht zur Erledigung kommen werde. — Der Justiz-Ausschuss des Bundesrathes hat den Bericht des hanseatischen Gesandten Krüger wegen Vorlage eines Reichsgesetzes über die obligatorische Civilrechts- und Einführung der Civilstandsregister genehmigt. Um den drei Regierungen, die sich Erklärungen vorbehalten oder dagegen gestimmt haben, nämlich Bayern, Sachsen, Braunschweig, Zeit zur Erwägung zu lassen, wird der Schluß des Bundesrathes erst in 14 Tagen erwartet.

Der Commandeur Nisone wurde zum Minister des königlich italienischen Hauses ernannt. — "Economista d'Italia" meldet, daß der Minister des Neuherrn Visconti Venosta und der Gesandte von Österreich-Ungarn Graf v. Wimpffen am 15. d. M. die italienisch-österreichische Consularconvention unterzeichnet haben.

Einflußreiche Handelsvereine haben dem englischen Schatzkanzler ein Memorial überreicht, in welchem die Einsetzung einer königlichen Commission zur Prüfung des bestehenden und continentalen Bankwesens, sowie um Abänderung der Bankgesetzgebung gebeten wird.

Die spanische Nordarmee nähert sich dem Ebro. Die nächsten Hauptquartiere Concha's werden sich in Miranda, wohin bereits das Kriegsmaterial und die Reserven per Eisenbahn dirigiert wurden, und in Medina del-Tomar befinden. Die Carlisten haben sich der in Somorrostro recruierten Pferde bemächtigt.

Der "Russ. Staatsanzeiger" fordert alle Personen, welche Russland ohne Erlaubnis verließen oder den bewilligten Abwesenheitstermin überschritten, auf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen ins Vaterland zurückzukehren; darunter befinden sich Balunin, Ogareff und der Exoberst Lavroff.

Der bisherige griechische Kriegsminister Trinakras übernahm das Marine-Portefeuille; zum Kriegs-

Minister wurde Grivas ernannt, welcher dieselbe Stelle in dem Cabinet Deligeorgis bekleidete.

Der Senat der Unionstaaten in Nordamerika nahm eine Bill an, welche die Bankbeschränkungen aufhebt und den Maximalbetrag von 382 Millionen Greenback-Noten festsetzt. Sobald der Betrag der circulierenden Banknoten um je eine Million vermehrt wird, müssen je 250,000 Greenbacks eingezogen werden. Ferner wird eine allgemeine Amortisierung der Greenbacks festgesetzt. Vom 1. August 1878 an werden Greenbacks gegen $4\frac{1}{2}$ percentige, binnen einer Frist von 10 Jahren einlösbare Staatschuldsscheine eingewechselt.

— (Preissenkungsverlust.) Am 21. April d. J. ist ein recommandierter Brief mit 145 Karat geschliffenen Brillanten zum Gesamtwert von 30,000 Francs, in der Größe von einsechzehntel bis dreiviertel Karat das Stück, bei der Beförderung von Mez nach Leipzig in Verlust geraten.

— (Unglücksfall.) Drei Wasserbehälter in Goschen (Massachusetts in Nordamerika) zersprangen und rütteten in drei Dörfern und in Hüttenwerken große Verheerungen an. 60 Personen sind umgekommen. Der Verlust an Eigentum ist ein beträchtlicher.

Tagesneuigkeiten.

— (Nautische Schule.) Se. Maj. der Kaiser hat den Minister für Cultus und Unterricht ermächtigt, zur dauernden Wiederbegründung der nautischen Schule in Rausa das Geeignete zu verfügen und die nötigen Maßregeln zur vorschriftsmäßigen Einrichtung dieser Schule zu treffen.

— (Personalaufsicht.) Se. Excellenz der Herr Justizminister Dr. Glaser hat am 16. d. M. vormittags in Graz den vom Alerar für das neue Justizgebäude angekaufsten Grund in der Leonhardgasse so wie den für den gedachten Zweck ebenfalls ins Aug gefassten Mandelgrund und die städtische Realität in der Marshallgasse besichtigt. Mittags besuchte Se. Excellenz den Schwurgerichtssaal, in welchem eben eine Verhandlung stattfand. Auch das Obergericht und das Zellengefängnis in der Karlsau beehrte Se. Excellenz mit einem Besuch.

— (Todfall.) Der hochw. Bischof in Stuhlseburg, Herr v. Jekeljusky, ist am 15. d. M., nachmittags um 4 Uhr, in Rom nach Empfang der heil. Sterbekramente und nachdem ihm der letzte Segen vom heil. Vater zuteil geworden, im Herrn entschlafen.

— (Schneiderstrafe.) In Triest striken gegenwärtig die "Ritter von der Nabel", welche von ihren Meistern Aufbesserung ihrer Löhne begehrten, mit ihren Forderungen jedoch abgewiesen wurden. Die Meister lassen sich jedoch hiervon nicht einschüchtern und drohen, daß sie von auswärts leicht Ersatz für die Strikemacher bekommen würden.

— (Auf der istrianaer Eisenbahnlinie) ist die politische Begehung in den jüngsten Tagen zu Ende geführt worden, die Grundeinlösungskommission ist seit Monat März in vollster Thätigkeit und hat trotz bedeutender Schwierigkeiten, die sich der formellen Durchführung des Grundeinlösungsv erfahrens bei dem Mangel an Grundbüchern und der Art und Weise der Führung der Notifikationsbücher entgegenstellen, bereits in der zweiten Hälfte April das Resultat erzielt, daß längs der ganzen Trasse sämtliche Gemeindegründen, ferner die Privatgründen in den Gemeinden Bajad, Nachitowich, Sorenjavas, Colmo, Lescine, Pirino, S. Pietro, Pola und Novigno infolge der erwirkten Consense der Grundeigentümmer dem Bauunternehmer Mr. Fröhlich aus Graz, welchem vor wenigen Tagen auf Grund der beschlossenen Offizierverhandlungen die Bauarbeiten übertragen wurden, zur Verfügung stehen. Die Bauleitung für die istrianaer Eisenbahn ist gleichfalls organisiert und haben das Bauinspektorat in Pifino so wie die ihm unterstehenden drei Sectionsleitungen ihre Thätigkeit bereits begonnen.

— (Der Nachwinter) treibt in Steiermark arges Spiel; am 17. Mai vormittags und nachmittags hat es in Graz geschneit. Nach Berichten vom Semmering schneite es daselbst ununterbrochen und lag der Schnee allenthalben Fußhoch.

"In erster Reihe," erwiderte der Lord, "ist Willard Ames —"

"Ah!" rief Warner überrascht.

"Ames ist mein Freund," sagte Champney lächelnd. "Er ist der Verlobte von Ada Gower, Barbara's Nichte. Heute Morgen hat er seinen Antrag gestellt und wurde natürlich angenommen. Die anderen sind die beiden Schwestern Howe, Mr. Tillingshaft und Capitän Burton."

"Eine angenehme Gesellschaft, aber ich kenne nur Ames und Burton. Ist Effingham hier?"

"Wer?"

"Effingham, der stattliche Oberst," lachte Warner. "Der, nein. Warum sollte er hier sein. Felix?"

"Ich weiß nicht; nur zum Besuch wie die Ueblichen," versetzte Warner, sorglos seinen Bart drehend.

"Ich denke, er wird das Bedürfnis haben, sich aufzuheilen, denn seine Frau starb im vorigen Jahr."

"Ah!" rief der Lord leise.

"Ich glaube auch nicht, daß er ein Guest dieses Hauses war," fuhr Werner sorglos fort, "denn ich erinnere mich, wie aufgebracht er einst war, weil Lady Barbara kurz vor ihrer Einwilligung in die Heirat mit dir seine Bewerbung zurückwies; aber ein Freund in der Stadt sagte mir, daß ich Effingham sicher hier finden würde. Er mache häufig Besuche in Cromer seit dem Tode seiner Frau."

"Ah!" rief Champney wieder.

"Er hatte sich im Club ausgesprochen, daß Cromer ein Stück des wirklichen Paradieses sei und daß er daselbst auch seine Eva gefunden habe. Effingham muß ein Romantiker sein. Eine Eva in einem norfolkischen Paradies! Haha!"

Lord Champney's Augen funkelten und sein Gesicht wurde bleich. Des falschen Freundes Schlag hatte sein Herz getroffen, doch er war zu stolz, um offen seinen Schmerz zu zeigen.

"Effingham mag sich in ein hübsches norfolkische Fischermädchen oder in eines Farmers Tochter verliebt haben," sagte er mit erzwungenem Lächeln. "Wie er sich aber in dem düstern Cromer aufzuhalten kann, geht über meine Begriffe."

"Es ist ein Paradies für ihn, nachdem er eine Eva dort gefunden hat," entgegnete Warner lächelnd, wohl zufrieden mit dem Erfolg seiner boshaften Bemerkungen. "Er wird vielleicht hier einsprechen, wenn er erfährt, daß du hier bist."

Lord Champney's Gesicht wurde ernst. Er stand auf und ging nach der Thür.

"Ich muß gehen, Felix," sagte er. "Wenn du fertig bist, so komme hinunter, es ist gleich Zeit zum Frühstück."

Er eilte, unangenehm aufgereggt, die Treppe hinab, indem er murmelte:

"So, Effingham kommt oft nach Cromer. Ich bin gerade zur rechten Zeit gekommen. Ich habe eine Ahnung, wer die Eva ist, die ihn hier festhält, wenn auch Felix nichts argues vermutet. Ich werde Barbara bewachen wie ein Luchs, und wenn — oh, Barbara, mein Weib, ebenso falsch wie schön! Was wird das Ende davon sein? Soll ich zu Grunde gehen und Barbara und alle, welche die Falsche liebt, mit in meinen Untergang hineinziehen?"

(Fortsetzung folgt.)

Locales.

Zur Wiener Weltausstellung.

Herr Franz Schollmayr, Centralausschuksmitglied der l. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Krain, sagt in seinem Bericht über die Weltausstellung 1873 in bezug auf Krain folgendes: "Mit exotischen, beliebig erfundenen Namen waren Erdäpfel, die wir in Krain schon längst erzeugen, um ein Süßengeld angepriesen; Kraut und Kohl war kein so schönes zu sehen, wie wir solches wagenweise am laibacher Markt je 100 à 5 fl. kaufen; unser Morast mit seinem Kraut und Stoppelsüßen hätte den ersten Preis davontragen müssen; auch hätten sich die Erdäpfel des Versuchshofes oder des Etablissements Schmidt (Dür) in Laibach bei der temporären Ausstellung mit allen messen können.

Krain braucht sich für seine oberkrainer schweren Zugrossen nicht nur nicht zu schämen, sondern kann sich höchst nahe an die Seite Kärntens stellen. Aus Oberkrain führen uns die Kärntner, besonders die Lavantthaler, ein anscheinliches Contingent junger Pferde jährlich um eine Bagatelle aus dem Lande, züchten und pflegen diese eine Zeit gut und verkaufen selbe um horrende Preise als Eigenzucht; eben dasselbe geschieht mit unserem oberkrainer Möllthaler Vieh, das die Kärntner in Oberkrain unserem unwissenden Bauer um einige Gulden in den schönsten Exemplaren einführen, um es dann in Möllthal selbst für das doppelte des Ankaufspreises zu verkaufen, und zwar oft nach Krain selbst. Der Landwirtschaftsgesellschaft in Krain wäre die Hebung unserer heimischen Schafzucht anzuraten; man sollte den Versuch machen, einige Ramboville-Schafe zu kaufen; ein Stück gibt 7 bis 9 Pfund Wolle. — In unserem Kalkalpengebiete möchte der Steinbock, wenn dieser aus Tirol hierher gebracht würde, ganz gut und sicher fortkommen.

Die krainerische Forstausstellung war in Betracht der geringen Mittel würdig vertreten; wäre im Lande nicht überhaupt eine Apothic gegen jede Ausstellung gewesen, wäre eine Vereinigung der Aussteller erzielt worden, so wäre die Zersplitterung der krainerischen Aussteller sicher nicht eingetreten; so hat die Ausstellung der Krainer enorme Summen verzehrt und zuletzt fand der Aussteller nur mit Mühe nach langem Suchen sein Object in irgend einem Winkel oder in irgend einer Gruppe, wo es gar nicht hingehörte.

In betreff der landwirtschaftlichen Statistik lieferte Ausschuksrat Schollmayr das auf Krain bezügliche Material, u. z. statistische Daten betreffend Bodenfultur, Kinderzahlen, Hopfen-, Flachs-, Obst- und Weinbau unter Anschluß der erforderlichen Karten.

Mit Bezug auf Düngererzeugung wäre dem laibacher Magistrat aufs wärmste die Poudretteindlinger-Erzeugung aus Wien und Graz zur Nachahmung anzuraten, wobei zugleich die Bewohner der Stadt im Sommer von den verpesteten Dünsten aus der laibacher Flußläde verschont bleiben, und dem Ackerboden Hunderttausende von Gulden in Gestalt der Poudrette jährlich rüdiggeben werden könnten.

Wie bekannt sind bei der landwirtschaftlichen Spannung und beim Frachtenfuhrwerk in Krain durchwegs nur Stränge aus Hanf und Flachs in Verwendung. In der Ausstellung fand ich statt Hanfsträngen solche von gedreitem Draht in beliebiger Stärke. Da solche Drahtstränge zur Wagenbespannung äußerst dauerhaft und gegen jede thierische Kraft widerstandsfähig sind, so wäre es zweckmäßig, schon aus Erfahrungsrücksichten, daß in Krain die Eisendrahstränge wenigstens versuchsweise, besonders aber in Fuhrwerk benötigt würden. Dieselben sind zu haben bei Anton Fischer, Wien, Stadt, Elisabethenstraße Nr. 12.

Es wäre schon lange sehr erwünscht gewesen, wenn in Laibach eine Niederlage von approbierten landwirtschaftlichen Maschinen errichtet worden wäre, welche um den wahren Fabrikspreis und mit reeller Bedienung dem Landwirthe gute Maschinen anbieten könnte. Ein solches Depot von obigen Maschinen hat nun Herr Josef Debevc in Laibach, Gradiškavortstadt, in seinem großen Hofraume errichtet und dies dem hiesigen landwirtschaftlichen Centralausschuks mitgetheilt, — welcher auch versprach, den Herrn Debevc auf das wärmste in seinem Unternehmen zu unterstützen. Ich empfehle allen Landwirthen das Maschinen-Depot des Herrn Debevc in Laibach umso mehr, — da jetzt auch den Unbemittelten oder Gemeinden und landwirtschaftl. Filialen die Möglichkeit geboten ist, auf Ratenzahlungen sich gute und zweckmäßige Maschinen zu verschaffen, und so nicht der Gnade des Arbeiters in bedrängter Feldbestellungszeit, besonders im Sommer auch ferner preisgegeben zu sein." —

(Fortsetzung folgt.)

— (Verleihung.) Dem Professor am landesfürstlichen Realgymnasium zu Pettau, Herrn Peter Končnik, wurde eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach verliehen.

— (Das Wohlthätigkeits-Concert,) welches am 18. d. stattfand und großen Beifallestheilhaftig wurde, ergab zur Unterstützung armer Studierender an diesen Mittelschulen ein Brutto-Ergebnis von 320 fl. ö. W. Herrn Feuerwehrhauptmann Franz Döberlet und Herrn Foregg, dem bekannten bewährten Zitherspieler und Lehrmeister, gebührt das Verdienst, den Impuls zu diesem Concerte gegeben zu haben; Herr Chormeister Förster lieferte den erfreulichen Nachweis, daß er mit vereinten Kräften tüchtiges vorführen kann. Der günstige Erfolg vom 18. d. möge die Studierenden des Obergymnasiums und der Oberrealschule aufmuntern, auch im kommenden Jahre zum besten desselben Unterstützungs-fondes ein Concert zu arranieren, bei dem nur Studenten in Solopiecen für Violine, Violoncello, Klavier, Flöte und Zither in den Vordergrund zu treten und den verschiedenen einzelnen concertanten Nummern durch effectvolle Thüre einen recht gesälligen Rahmen zu geben hätten.

— (Im Werkstheater zu Idria) haben die laibacher Schauspieler ihre Gastvorstellungen am 18. d. abgeschlossen. Die Theilnahme war eine recht lebhafte. Herr Fahr geht nach München, Herr Köhler nach Franzensbad, Herr Lacker nach Töplitz und Fr. Rosenberg nach Gleichenberg.

— (Überschwemmung.) Infolge der am 12., 13., 14. und 15. d. stattgefundenen Regengüsse sind der Neuringbach und Gurlitz aus ihren Grenzen getreten und überschwemmt die Acker und Wiesen in den Steuergemeinden Dobrava, Feistritz, Nassenfuß, Plavce, Tržice (Steuerbezirk Nassenfuß), Merzdendorf (Steuerbezirk Gurlitz), Ostrog und Gradišče (Steuerbezirk Landstraße) derart, daß eine Fehlung nicht zu gewärtigen ist. Der Herr k. k. Bezirkshauptmann Graf Chorinsky in Gurlitz verfügte ohne Verzug die Erhebung des Schadens behufs des gesetzlich eintretenden Grundsteuernachlasses.

— (Selbstmord.) Der Inquisit Martin Ajster aus Großwardevo, Bezirk Gurlitz, erkennt sich den 16ten d. M. vormittags im Arreste des k. k. Bezirksgerichtes Gurlitz an seinem Leibriemen. Die Beweggründe zu diesem Attentate sind bisher noch unbekannt.

— (Personen- und Gepäck-Berkehr.) Die Generaldirectionen der Kronprinz-Rudolf- und Kaiserin-Elisabeth-Bahnen haben zur Bequemlichkeit des Publicums die directe Abfertigung von Personen- und Reisegepäck im Berklehe zwischen den nachgenannten Stationen eingeführt: I. Mit Courier- und Schnellzügen auf der Kaiserin-Elisabeth-Bahn und Post- und Personenzügen auf der Kronprinz-Rudolf-Bahn in der 1. und 2. Wagenklasse zwischen Wien und Linz einerseits, dann Steyr, Waidhofen, Hieslau, Eisenerz, Admont und Selzthal (Liezen) anderseits. II. Mit Post- und Personenzügen in den 1ten, 2. und 3. Wagenklasse a) zwischen Wien und St. Pölten, ferner St. Pölten einerseits, dann Steyr, Waidhofen, Hieslau, Eisenerz, Admont, Selzthal und Rottenmann anderseits; b) zwischen Linz, Wels, Gmunden, Salzburg, Simbach, Passau, Budweis, Freystadt und Mauthausen einerseits, dann Steyr, Waidhofen, Hieslau, Eisenerz, Admont, Selzthal, Rottenmann, St. Michael, Leoben, Judenburg, Klagenfurt, Villach, Tarvis, Radmannsdorf-Lees und Laibach anderseits. III. Mit Post- und Personenzügen auf der Kaiserin-Elisabeth-Bahn in der 3ten, auf der Kronprinz-Rudolf-Bahn in der 4. Wagenklasse zwischen Linz einerseits, dann Steyr, Waidhofen, Hieslau und Eisenerz anderseits.

— (Für Militär-pensionisten.) Der Ausschuss des Militär-Pensionistenvereins in Graz beschloß, eine Offiziersversammlung in nächster Zeit nicht einzuberufen. Es wurde bemerkt, daß der Ausschuss in der letzten Versammlung den Auftrag erhielt, alles Nötige einzuleiten und durchzuführen, was zur Förderung der Angelegenheit der Militär-pensionisten diene; dies geschah, wie es der Augenblick erheischt.

Börsebericht. Wien, 18. Mai. Die lebhafte Nachfrage erregten austro-ottomanische Bankactien, der stäufige Stimmgang begrenzte die Actien der allgemeinen österreichischen Bautenden Nationalbank noch fortwährend als vollgiltiges Motiv anerkannt. Hinsichtlich der Baulbankactien scheint die Nähe des Termines für die Caducität der nicht einbezahlten Stücke von Einfluß gewesen zu sein. Im übrigen war die Börse lediglich guter Stimmung, ohne hervortretende besonderer Momente. Rückgänge von mäßigen Belange wurden durch bei anderen Werthen erzielte Anstiegen teilweise kompensiert, der Umsatz blieb in engen Grenzen, Devisen zeigten Tendenzen zur Konsolidierung.

	Geld	Ware
Mai	69.20	69.30
Februar	69.20	69.30
Jänner	74.45	74.55
April	74.45	74.55
V. 1839	290.—	295.—
" 1854	97.—	97.50
" 1860	105.50	105.70
" 1860 in 100 fl.	109.75	110.25
" 1864	133.75	134.25
Domänen-Pfaudbriebe	119.50	120.50
Böhmen	96.—	97.—
Galizien	79.—	79.50
Siebenbürgen	71.25	72.—
Ungarn	74.75	75.50
Donau-Regulierungs-V.ose	96.50	97.—
Ung. Eisenbahn-A. u.	93.75	94.—
Ung. Prämien-A. u.	75.—	75.50
Wiener Communal-A. u.	85.40	85.60

	Geld	Ware
Anglo-Bank	134.—	134.50
Bauverein	70.—	72.—
Bodencreditanstalt	—	—
Kreditanstalt	219.25	219.75
Kreditanstalt, magaz.	145.—	145.50

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferdinauds-Nordbahn	2080.—	2085.—
Franz-Joseph-Bahn	201.—	201.50
Erzb.-Tzern.-Jozef.-Bahn	144.50	145.—
Eisenbahn-Gesell.	418.—	416.—
Erzgeb.-Nordbahn	184.50	185.—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb. S.	104.80	105.20
Franz.-Joseph.-B.	101.25	101.75
Gal.-Karl.-Ludwig.-B.	106.50	107.—
Desterr.-Nordb.-B.	97.—	97.50
Siebenbürgen	81.—	81.50
Staatsbahn	187.75	—

	Geld	Ware
Streit)	—	—
Ferd.-Nordb.		